

Beschlussvorlage -öffentlich- Soziales		Drucksache: IV.2/0004/2025/1
Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Ausschuss für Soziales, Integration und Ehrenamt	Vorberatung	08.05.2025
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	02.07.2025
Rat	Entscheidung	09.07.2025

Einführung einer Bezahlkarte

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Ehrenamt empfiehlt dem Rat die Einführung der Bezahlkarte in Heiligenhaus zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen und vorerst von der Opt-Out Möglichkeit gemäß § 4 BKV Gebrauch zu machen. Es wird empfohlen die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte abzuwarten und den Sachstand in einem Jahr erneut zu prüfen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt die Einführung der Bezahlkarte in Heiligenhaus zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen und vorerst von der Opt-Out Möglichkeit gemäß § 4 BKV Gebrauch zu machen. Es wird empfohlen die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte abzuwarten und den Sachstand in einem Jahr erneut zu prüfen.

Der Rat beschließt die Einführung der Bezahlkarte in Heiligenhaus zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen und vorerst von der Opt-Out Möglichkeit gemäß § 4 BKV Gebrauch zu machen. Es wird empfohlen die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte abzuwarten und den Sachstand in einem Jahr erneut zu prüfen.

Alternativen

Die Bezahlkarte wird in Heiligenhaus eingeführt. Es wird nicht von der Opt-Out Regelung Gebrauch gemacht. Eine Umsetzung würde nach entsprechendem Ratsbeschluss im 3. Quartal erfolgen.

Sachverhalt:

Allgemein

Durch den Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06.11.2023 wurde der erste Grundstein zur Einführung einer

bundesweiten Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gelegt. Das Land NRW hat mit dem Ausführungsgesetz zum AsylbLG Ende 2024 eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen. Zum 07. Januar 2025 ist in Nordrhein-Westfalen die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW –kurz BKV-) in Kraft getreten. Die Bezahlkarte wird seit Januar 2025 in den Unterbringungseinrichtungen des Landes schrittweise eingeführt.

Mit der Einführung der Bezahlkarte sollen ursächlich der Verwaltungsaufwand bei den Kommunen reduziert und die Barauszahlung an die Leistungsempfänger eingeschränkt werden, um so u.a. Auslandsüberweisungen zu verhindern. An der grundsätzlichen Leistungshöhe ändert sich hierdurch nichts.

So erhalten nun alle Asylantragstellenden eine Bezahlkarte, wenn sie in den Landeseinrichtungen aufgenommen werden. Sie nehmen die Karte nach ihrer Zuweisung in die Kommunen mit. An der Höhe der Sozialleistung als solche ändert sich dabei nichts. Ausgenommen hiervon bleiben ukrainische Flüchtlinge, weil sie kurzum nach ihrer Ankunft in einer Kommune ins SGBII-Leistungssystem übergehen. Die Bezahlkarte kann weiter genutzt werden, sofern diese noch über Guthaben verfügt.

Nutzung und Leistung

In NRW sind insgesamt 396 kommunale Leistungsbehörden und 5 Bezirksregierungen als Leistungsbehörden in Erstaufnahmeeinrichtungen betroffen.

Der § 3 BKV definiert die Form der Leistungserbringung. Demnach kommt die Bezahlkarte für Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG zum Einsatz. Diese Leistungen umfassen u.a. Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf) und Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf), sofern diese nicht durch Sachleistungen vorgesehen sind.

Ebenfalls kommt die Bezahlkarte auch für den Personenkreis nach § 2 AsylbLG zum Einsatz. Dieser Personenkreis befindet sich mindestens seit 36 Monaten in der Bundesrepublik und hat die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst.

Es ist vorgesehen, dass jede volljährige Person eine Bezahlkarte erhält. Minderjährige Kinder erhalten die Leistungen über die Karte der Mutter. Alleinreisende Minderjährige erhalten selbst eine Bezahlkarte.

Handlungsempfehlungen des Ministeriums

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW hat die Leistungsbehörden entsprechende Handlungsempfehlungen vorgelegt. Auf Grundlage dieser Empfehlungen ist aktuell nicht von einer Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes auszugehen.

In NRW wurde durch das Land eine Opt-Out-Regelung eingeräumt, die es jeder Kommune ermöglicht, abweichend von den Vorgaben der Verordnung zu entscheiden, ob die Leistungen nach dem AsylbLG in der Regel nicht über die Bezahlkarte erbracht werden.

Einführung in die Kommunen

Was bedeutet die Einführung der Bezahlkarte für Heiligenhaus

Es ist aktuell nicht davon auszugehen, dass die Bezahlkarte zu einer Verwaltungsvereinfachung führt, da in Heiligenhaus die Auszahlung der Leistungen bereits auf Girokonten erfolgt. Durch die Bezahlkarte wird es den Flüchtlingen nicht ermöglicht von der Bezahlkarte eine Überweisung ins Ausland zu tätigen. Mit der Bezahlkarte werden die Personen jedoch nicht gehindert, auf andere in Deutschland bestehende Bankverbindungen Leistungen weiterzuleiten und von dort aus entsprechend auch ins Ausland zu senden. Somit wird der Auslandstransfer der Sozialleistungen nicht effektiv vermieden.

Weiterhin ist für die Leistungsbehörde die Kontrolle der Kontobewegungen mit einer Bezahlkarte nicht möglich. Es gibt nur eine Möglichkeit den aktuellen Kontostand abzufragen. Durch die regelmäßige Vorlage der Kontoauszüge konnte hier geprüft werden, ob Geldeingänge erzielt wurden, die nicht bekannt gegeben wurden oder ob Abbuchungen nur außerhalb der Kommune erfolgten und somit der Lebensmittelpunkt nicht in Heiligenhaus war.

Der Barabhebebetrag wird hierbei einheitlich pro Person auf 50 Euro monatlich festgelegt. Es gibt keine regionalen Einschränkungen im Inland und keine Einschränkungen im Online-Handel. Grundsätzlich ausgeschlossen sollen hierbei der Einkauf im Ausland, Geldtransferleistungen ins Ausland, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen sein. Pro Person wird die Leistungsbehörde prüfen müssen, ob gegen die Barabhebebetragsgrenze oder die Restriktionen etwas spricht und entsprechend die Ermessensentscheidung dokumentieren und die Abhebegrenze anpassen oder Bezahlmöglichkeiten ausweiten.

Grundsätzlich werden die durch die Einführung der Bezahlkarte entstehenden Kosten für die Dienstleister vom Land erstattet. Die Kommunen treten hierbei in Vorleistung und können anschließend einen Antrag auf Erstattung beim Land stellen. Personalkosten sowie weitere Aufwendungen, die durch Anpassungsbedarfe bei den Fachverfahrensherstellern entstehen, werden den Kommunen jedoch nicht erstattet. Derzeit ist noch unklar, inwieweit zusätzliches Personal erforderlich ist und welche Höhe die zusätzlich entstehenden Kosten für die Kommunen haben werden.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes zur Einführung der Bezahlkarte, empfiehlt die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt, von der Einführung abzusehen und die Opt-Out-Regelung zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Ablehnung der Einführung der Bezahlkarte sind keine weiteren Kosten zu erwarten. Bei Einführung der Bezahlkarte wird von einem höheren Personalaufwand ausgegangen.